

Säkularisten unter sich

I. Sachverhalt

Eugène war über mehrere Jahre hinweg am Sonnenbergrain im Berner Altenbergquartier zu Hause. Von seiner Wohnung aus konnte er die imposante neugotische Kirche an der Rathausgasse erblicken, was Eugène jedoch zunehmend weniger Freude bereitete. Grund dafür waren die andauernden Aufdeckungen langjähriger Missbrauchsfälle in der katholischen Kirche. Als säkularer Mensch war er der Überzeugung, dass der Glaube Menschen intolerant werden lasse und die Religion eine Bedrohung für die politische und rechtliche Ordnung darstelle. Insbesondere die Anhänger der römisch-katholischen Kirche hätten seiner Meinung nach eine falsche Wahrnehmung der Wirklichkeit. Wenn die Katholiken die Welt realistischer betrachten würden, ginge es der Menschheit besser. Die vielen Negativschlagzeilen betreffend die katholische Kirche bestärkten Eugène in seiner Haltung und führten ausserdem dazu, dass er sich je länger, desto mehr an der Silhouette des Kirchengebäudes störte. Er beschloss deshalb, aus seiner Wohnung am Sonnenbergrain auszuziehen. Es gelang ihm, im September 2022 eine Wohnung im 32. Stockwerk des «Towers» in Ostermundigen zu beziehen. Seither genoss er regelmässig einen optimalen Berner Panoramablick – je nach Wetterlage – von der eigenen Terrasse oder vom grosszügigen Wohnzimmer aus. Die überragende Aussicht war zwar weitgehend frei von Kirchengebäuden, dennoch inspirierte sie Eugène dazu, als aktiver Säkularist in Erscheinung zu treten und etwas gegen die seiner Ansicht nach «falsche Religion» tun. Zu diesem Zweck lud er an einem warmen Frühlingsabend im April 2023 seine langjährigen Freunde Otto und Virgile zu sich nach Hause ein. Alle drei verband eine gemeinsame Schulzeit und insbesondere ihre säkulare Überzeugung. Eugène eröffnete die Unterhaltung auf der Terrasse seiner Wohnung mit den Worten, dass er gerne eine Vereinigung gründen wolle, deren Ziel es sei, möglichst viele Menschen für die atheistische Ansicht von der Inexistenz eines Gottes zu gewinnen. Otto und Virgile waren von der Idee begeistert und die drei Freunde nahmen ad hoc die Gründung des Vereins «Secularism for Future» vor. Dabei verfassten sie handschriftlich die Statuten. In Artikel 2 der Vereinsstatuten wurde Folgendes festgehalten:

«Artikel 2 Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt, möglichst viele Menschen davon zu überzeugen, dass es keinen Gott gibt.

Der Verein sucht sein Ziel zu erreichen mittels Störaktionen gegen Gottesdienste. Dabei sollen schweizweit insbesondere freistehende Kreuzfixe öffentlichkeitswirksam demontiert werden und zu Gottesdienstzeiten Plakate, die den Schriftzug «Es gibt keinen Gott» zeigen, gezielt an Kirchengebäuden angebracht werden.»

Die erste «Störaktion» fand nach wenigen Wochen am Pfingstsonntag statt und war erfolgreich. Das Plakatieren der Kirche an der Rathausgasse in Bern führte zu einer Absage des Gottesdienstes. Die Bilder, die Eugène davon auf dem eigens für den Verein «Secularism for Future» erstellten Instagram-Profil hochgeladen hatte, gingen regelrecht viral. Von da an war der Verein «Secularism for Future» fast jeden Sonntag aktiv und die Anzahl der Personen, die dem Social-Media-Profil des Vereins folgten, nahm mit jeder Vereinsaktion gegen Gottesdienste zu. Eugène verstand die stets wachsende Anhängerschaft als Bestätigung seines säkularen Aktivismus und als Legitimation für weitere «Störaktionen». Das kirchen- und religionskritische Engagement stiess offensichtlich auf Zuspruch, denn nach jeder «Störaktion» wurden nicht unerhebliche Geldbeträge auf das Konto des Vereins überwiesen.

Auch im nahen Ausland blieb das Engagement nicht unbemerkt. Eugène wurde als Präsident von «Secularism for Future» an einen Kongress der Freidenker:innen-Bewegung in Frankfurt am Main eingeladen. Der mehrtägige Kongress diente dem Austausch atheistischer Ansichten und der Vernetzung von Säkularisten im deutschsprachigen Raum. Eugène, der sich durch die Teilnahme wertvolle Kontakte zur Szene erhoffte, leistete der Einladung im Spätsommer 2023 Folge. Bei der Veranstaltung konnte er viele Unterstützer seines Vereines ausmachen und es zeichnete sich sogar eine internationale Zusammenarbeit ab. Am letzten Kongresstag kam er in einer Kaffeepause zufällig mit Walter, einem Banker aus Zürich, in Kontakt. Walter gab sich als «Secularism for Future»-Anhänger der ersten Stunde zu erkennen – die Pfingstsonntag-Aktion in der Rathausgasse sei ihm noch gut in Erinnerung. Er fragte Eugène, woher sein säkulares Interesse stamme. Eugène erklärte, dass er durch die Skandale rund um die katholische Kirche und infolge seiner alten Aussicht am Sonnenbergrain zum aktiven Handeln veranlasst worden sei. Seine Ablehnung gegenüber Religionen habe er aber lange Zeit für sich behalten und einzig dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er Kunstwerke von aufstrebenden atheistischen Kunstschaffenden erworben habe. In seiner «Tower»-Wohnung befinde sich deshalb eine beachtliche Anzahl an solchen Werken mit säkularer Botschaft. Walter, seit Jahren der Finanzwelt überdrüssig, befand sich in einer beruflichen Übergangsphase. Aufgrund seiner vielen Kontakte in die Kunstwelt – er beriet vornehmlich vermögende Kunstliebhabende in

Anlagestrategien – hatte er beschlossen, in Zukunft vom blossen Handel mit Kunstwerken zu leben. Die beiden tauschten vor Ort ihre Telefonnummern aus, damit sie weiterhin in Kontakt bleiben könnten.

Nach der Teilnahme am Kongress musste Eugène allerdings feststellen, dass die «Störaktionen» auch kritische Stimmen auf den Plan riefen. Maria, Mitglied des Gemeinderates von Ostermundigen, war der Auffassung, dass die Kirche schon genügend in der Krise stecke und vor zusätzlichen Angriffen eines «Säkularistenvereins» zu schützen sei. Als Lokalpolitikerin störte sie auch die Tatsache, dass ihre Gemeinde mit dem Verein und den «Störaktionen» in Verbindung gebracht wurde. In ihrem Unmut über die ganze Situation beschloss Maria, etwas gegen den Verein «Secularism for Future» zu unternehmen. Zu diesem Zweck führte sie ein Interview mit der bekannten Personenrechtlerin Lina und bat sie um eine rechtliche Würdigung der Vereinstätigkeiten. Lina äusserte die vage Vermutung, dass das Mittel der sog. Störaktionen strafrechtlich relevant sei. Sie denke insbesondere an einen Verstoss gegen die «Glaubens- und Kultusfreiheit» und daher müsse «früher oder später mit der Einziehung des Vermögens» des Vereines gerechnet werden. Maria, erfreut über die kritischen Überlegungen, liess das Gespräch in der regionalen Zeitung abdrucken, um einer möglichst breiten Leserschaft die Strafbarkeit der Tätigkeiten des Vereins «Secularism for Future» vor Augen zu führen. Ein Leser des Beitrages war auch Eugène. Als dieser das Interview an einem gemütlichen Herbstabend auf der Terrasse seiner «Tower»-Wohnung las, staunte er nicht schlecht über die «Einziehungsthese» der Personenrechtlerin Lina. In den Vereinsstatuten war nämlich festgehalten worden:

«Artikel 14 Beendigung des Vereins

[...]

Wenn es zur Beendigung der Vereinstätigkeiten kommt, fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder.»

Sein Freund Virgile hatte beim Aufsetzen der Vereinsstatuten darauf bestanden, dass eine Regelung aufgenommen werde, nach der das Vermögen des Vereins in jedem Fall unter den Mitgliedern aufzuteilen sei. Die Regelung diene als «finanzielle Sicherung» und könne «ohne Weiteres» in die Statuten aufgenommen werden, meinte Virgile damals. Eugène vertraute auf die Worte seines Freundes, schliesslich hatte dieser vor Jahren erfolgreich das Bachelorstudium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern abgeschlossen – und nicht zuletzt bei Lina Vorlesungen gehört. Die öffentliche Bezeichnung strafbarer Handlungen, die Lina im Interview angedeutet hatte, brachte Eugène nun allerdings zum Nachdenken. Er beschloss, während der kalten Jahreszeit keine «Störaktionen» mehr durchzuführen und wieder dem gewohnten

Arbeitsalltag nachzugehen. Vielleicht, so die Absicht von Eugène, werde sich die aufgeheizte Stimmung um den Verein in dieser Zeit etwas abkühlen.

Eugène pendelte wochentags mit dem Zug zwischen Ostermundigen und seinem Arbeitsplatz in Zürich. Die rund einstündige Rückfahrt nach Ostermundigen nutzte er immer auch als Arbeitszeit. Auf der besagten Strecke erhielt Eugène kurz vor Weihnachten 2023 einen Videotelefonie-Anruf von Walter. Die Kontaktaufnahme kam unerwartet, da sich Eugène und Walter seit dem Kongress im Spätsommer desselben Jahres weder gesprochen noch gesehen hatten. Walter eröffnete das Gespräch mit dem Hinweis, dass er schon wenige Wochen nach ihrer Unterhaltung bei den Freidenker:innen seine beruflichen Zukunftspläne in die Tat umgesetzt habe und seitdem tatsächlich vom Handel mit Kunstwerken lebe. Die stärkenden Worte von Eugène hätten ihn damals in seiner Entscheidung stark beeinflusst und dafür wolle er sich nun mit einem kleinen Jahresendgeschenk bedanken. Durch einen glücklichen Zufall habe er das Werk «western civilization» des jungen, kirchenkritischen Künstlers «No Go(o)d» erwerben können. Es handele sich um eine gekreuzigte Jesusfigur, wobei ein Kampfjet das Kreuz bilde. Walter zeigte Eugène die Figur via Videotelefonie und erklärte, dass er das Werk zu einem Sonderpreis offerieren könne. Der Erwerb biete sich, auch wenn Eugène nur zu privaten Zwecken Kunst sammle, zum jetzigen Zeitpunkt besonders an, meinte Walter weiter. Schon in wenigen Monaten werde nämlich der Künstler «No Go(o)d» eine Ausstellungsmöglichkeit im berühmten Museum of Modern Art («MoMA») in New York erhalten und es sei zu erwarten, dass die Figur deswegen an Wert gewinne. Eugène war von der Figur begeistert. Sie entsprach genau seinen Vorstellungen von säkularer Kunst und er wollte seine private Sammlung in der «Tower»-Wohnung unbedingt um diese Figur erweitern. Kurz vor der Einfahrt in den Bahnhof Bern erklärte sich Eugène einverstanden, als Kaufpreis den vollständigen Betrag von CHF 2000 bei erfolgreicher Zustellung an seine Wohnadresse zu begleichen. Er akzeptiere auch die von Walter mehrfach betonte Bedingung, dass der Vertrag über die Jesusfigur am Kampfjet von Eugène nicht rückgängig gemacht werden könne.

Die Zustellung des Werks «western civilization» erfolgte durch Walter persönlich und zwar in der Altjahreswoche am 27. Dezember 2023. Eugène bezahlte den vereinbarten Betrag sogleich und schon wenige Minuten später hing der Kampfjet mit der Jesusfigur zentral an seiner Wohnzimmerdecke. Allerdings konnte sich Eugène nur wenige Stunden am neu erworbenen Werk erfreuen, denn schon am darauffolgenden Morgen reiste er für vierzehn Tage in den Urlaub. Während dieser Zeit überschlugen sich die Negativmeldungen rund um den Künstler «No Go(o)d». Es stellte sich heraus, dass dieser von namhaften Künstlern Ideen gestohlen und

sogar einen Förderpreis angenommen hatte, der von der katholischen Kirche vergeben worden war. Der Aufschrei in der Kunstszene war gross, so dass das «MoMA» die geplante Ausstellung absagte. Eugène, der die Entwicklung des ganzen Skandals um «No Go(o)d» in den sozialen Medien mitverfolgte, nahm am Tag seiner Rückkehr aus dem Urlaub Kontakt mit Walter auf. Er erklärte ihm am Telefon, dass er das Werk eines «falschen Säkularisten» nicht behalten werde. Walter erwiderte, er habe bereits beim Verkauf mehrfach betont, dass die Figur nicht zurückgenommen werden könne. Zudem sei ein gewinnbringender Wiederverkauf für ihn nicht mehr möglich, da alle Werke von «No Go(o)d» massiv an Wert verloren hätten. Er lehne es deshalb ab, das Werk «western civilization» bei Eugène abzuholen und den Kaufpreis zurückzuerstatten.

II. Fragen

1. Maria ist von der «Einziehungsvermutung» ihrer Interviewpartnerin Lina äusserst angetan. Sie möchte, dass das Vermögen des Vereins «Secularism for Future» an die Gemeinde Ostermundigen gelangt.

Sie werden in Ihrer anwaltlichen Funktion damit beauftragt, ein Gutachten zu erstellen, das ausschliesslich Ausführungen zur Rechtslage im Interesse von Maria beinhaltet. Legen Sie darin insbesondere dar:

- a. auf welche Rechtsvorschriften sich Maria berufen könnte; gehen Sie dabei auf sämtliche Argumente ein, welche die Anwendbarkeit dieser Vorschriften stützen könnten;
 - b. welche rechtlichen Schritte eingeleitet werden müssten (und von wem), um das Ziel einer Zuweisung des Vereinsvermögens an die Gemeinde Ostermundigen zu erreichen.
2. Für den Fall, dass sich eine zwangsweise Beendigung des Vereins nicht vermeiden lässt, will Eugène, dass Artikel 14 der Vereinsstatuten zur Anwendung kommt und das Vereinsvermögen auf die Mitglieder verteilt wird.

Sie werden erneut damit beauftragt, ein Gutachten zu erstellen – dieses Mal sollen die Ausführungen zur Rechtslage aber nur dem Interesse von Eugène dienen. Legen Sie dar, welche Rechtsvorschriften und Argumente Eugène zur Erreichung seines Begehrens anführen könnte.

3. Kann Eugène den bezahlten Kaufpreis für das Kunstwerk «western civilization» von Walter zurückverlangen? Bei welchem Gericht müsste Eugène die Klage erheben und welche Verfahrensart würde zur Anwendung kommen?

Hinweis: Der Schwerpunkt der Fallbearbeitung liegt auf der zivilrechtlichen Argumentation. Eventuelle strafrechtliche und öffentlich-rechtliche Ausführungen sind knapp zu halten. Entscheidungen von zivilrechtlichen Streitfragen sowie Subsumtionen sind dagegen eingehend zu begründen.

III. Administrative Hinweise und Vorgaben

Fallausgabe und Anmeldung

Die Falllösung wird am Montag, 4. März 2024, 9.00 Uhr, auf www.ziv.unibe.ch publiziert. Wer sich für eine Bearbeitung des Falles entscheidet, kann sich ab Dienstag, 5. März 2024 (0.00 Uhr), auf www.ksl.unibe.ch für die Falllösung anmelden. Dazu müssen Sie sich zunächst im KSL mit Ihrem Campus-Account einloggen. Wählen Sie danach die KSL Nr. 427751-FS2024-1 „Falllösung in Privatrecht“ und nehmen Sie die Veranstaltung in Ihre Planungssicht auf (Aktion „Aufnehmen in Planung“). Sobald das Anmeldefenster geöffnet ist, können Sie sich in Ihrer Planungssicht für die Falllösung anmelden. Das Anmeldeverfahren endet nach drei Tagen am Donnerstag, 7. März 2024. Die Teilnehmendenzahl ist auf 60 Plätze beschränkt, die Zulassung erfolgt nach zeitlicher Priorität. Haben sich 60 Studierende für die Veranstaltung angemeldet, ist keine weitere Anmeldung mehr möglich. Studierende, die sich erfolgreich für die Falllösung angemeldet haben, sind zur Abgabe berechtigt *und* verpflichtet. Ein Rückzug kann nur noch mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch ans Dekanat). Bei Anmeldeproblemen kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Melissa Ramseier, melissa.ramseier@unibe.ch).

Einreichen der Falllösung

Die Falllösung muss wie folgt eingereicht werden:

1. Es ist **ein gedrucktes Exemplar** mit unterzeichneter Selbständigkeitserklärung einzureichen. Dieses kann per Post (Datum der Postaufgabe massgebend: 26. März 2024) an folgende Adresse zugesendet werden: Universität Bern, Institut für Rechtsgeschichte, z. Hd. Frau Prof. Dr. Sibylle Hofer, Schanzeneckstrasse 1, 3001 Bern.
Alternativ ist **am Dienstag, 26. März 2024**, im Büro D229, UniS Neubau, 2. Stock, zwischen 13.30 und 16.00 Uhr eine Abgabe des gedruckten Exemplars möglich.
2. Zudem muss die Falllösung in **digitaler Form** als Word- und PDF-Dokument ebenfalls bis spätestens am Dienstag, 26. März 2024, an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: emanuel.schaedler@unibe.ch, mit Kopie («Cc») an christian.grossenbacher@unibe.ch.
Bei Abweichungen zwischen der gedruckten und der digitalen Fassung der Arbeit ist die in gedruckter Form eingereichte Arbeit massgebend.
3. Ausserdem muss dieselbe komplette Arbeit mit Deckblatt als Worddokument, bezeichnet mit Namen und Vornamen (wichtig: es dürfen dafür keine Umlaute oder Sonderzeichen verwendet werden), ebenfalls **bis spätestens am Dienstag, 26. März 2024**, auf der Plattform «PlagScan» hochgeladen werden. (Upload mit folgendem Link: <https://www.plagscan.com/unibe?code=c9APTvei>). Es erscheint ein Login-Fenster, bitte melden Sie sich hier mit Ihrem Campus-Account an (vorname.name@students.unibe.ch und Campus-Passwort). Anschliessend können Sie Ihre Arbeit hochladen. Bei Unklarheiten oder Problemen im Zusammenhang mit dem Upload der Falllösung auf «PlagScan» kontaktieren Sie Herrn Christian Grossenbacher (christian.grossenbacher@unibe.ch).

Wichtig: Die angegebene Abgabefrist ist lediglich gewahrt, wenn sowohl das gedruckte Exemplar als auch die elektronische Version rechtzeitig eingereicht werden. Zu spät oder gar nicht eingereichte Falllösungen werden mit der Note 1 bewertet. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des Studenten/der Studentin belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW vom 21.06.2007 mit Änderungen bis 22.05.2014). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten. Falllösungen, welche ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 des obgenannten Reglements: „Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen“).

Workshop Arbeitstechnik

Gemäss Art. 16a des am 1. August 2015 in Kraft getretenen Studienreglements muss bei der Anmeldung zu einer Falllösung der Nachweis der juristischen Arbeitstechnik und des besuchten Workshops vorhanden sein.

Verbindliche Vorgaben

Bei diesem Fall handelt es sich um eine Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung nach Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung des Falles hat gemäss den „Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen“ vom 16. August 2012 (Stand 30. April 2020) zu erfolgen. Arbeiten dürfen namentlich den **Umfang von 15 Seiten nicht überschreiten** (ohne Titelblatt und Vorspann) und sie müssen in Papierform und mit **unterzeichneter Selbständigkeitserklärung** eingereicht werden. Es gilt zudem der Beschluss der RW-Fakultät vom 14. Dezember 2017 über „Plagiate und unzulässige Zusammenarbeit bei Falllösungen: Merkblatt für Studierende“.

Schriftart und Formatierung

Zu verwenden sind die Schriftarten Times New Roman, Arial oder Calibri (Narrow-Schriften oder eine Skalierung des Zeichenabstands unter 100 % sind nicht erlaubt). Schriftgrösse im Text 12 Punkte, in den Fussnoten 10 Punkte; Zeilenabstand 1.5; Rand: links 2.5 cm, rechts 4 cm, oben/unten je 2.5 cm. Werden unzulässige Schriftarten verwendet, wird die Falllösung aus Gründen der Gleichbehandlung in die Schriftart «Arial» umformatiert und lediglich im zulässigen Umfang von 15 Seiten bewertet. Gleiches gilt bei kleineren Schriftgrössen, kleineren Zeilenabständen oder schmalere Seitenrändern.

Betreffend Verwendung von Künstlicher Intelligenz

Machen Sie sich bitte vertraut mit der einschlägigen FAQ-Webseite der Universität Bern: https://www.unibe.ch/universitaet/organisation/leitung_und_zentralbereich/vizerektorat_lehre/startseite_vizerektorat_lehre/faq_zur_verwendung_von_ki_gestuetzten_hilfsmitteln_in_der_lehre_vizerektorat_lehre_universitaet_bern/index_ger.html. Für das Zitieren der KI-Hilfsmittel können Sie sich am Leitfaden «Aus KI zitieren» der Universität Basel orientieren: https://www.unibas.ch/dam/jcr:4946902a-49d7-4539-8968-2e81879d6b96/Leitfaden-KI-zitieren_Apr2023.pdf.